

200/AB
= Bundesministerium vom 10.02.2025 zu 190/J (XXVIII. GP) bmk.gv.at

Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.900.446

. Februar 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hammer, Freundinnen und Freunde haben am 10. Dezember 2024 unter der **Nr. 190/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Pickerl-Chaos beim Salzburger Obus gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass gem. Art. 10 Abs. 1 Z 9 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) die Gesetzgebung und die Vollziehung im Bereich Kraftfahrwesen Bundessache ist. Im Bereich der Länder üben die Vollziehung des Bundes, soweit nicht eigene Bundesbehörden bestehen (unmittelbare Bundesverwaltung), der Landeshauptmann/die Landeshauptfrau und die ihm/ihr unterstellten Landesbehörden aus (mittelbare Bundesverwaltung).

Der Bereich Kraftfahrwesen wird daher in „mittelbarer Bundesverwaltung“ vollzogen. Zentraler Träger der „mittelbaren Bundesverwaltung“ ist der Landeshauptmann/die Landeshauptfrau.

Seitens meines Ressorts wurde daher eine Stellungnahme zu den einzelnen Fragen beim zuständigen Salzburger Landeshauptmann eingeholt.

Die Stellungnahme seitens der Kraftfahrbehörde des Landes Salzburg darf ich hier wortwörtlich wiedergeben:

Zu Frage 1:

- Aus welchem Grund, für welche Dauer und für welche Arten von Kfz hat der Salzburger Landeshauptmann der Salzburg AG bzw. der Salzburg Linien Verkehrsbetriebe GmbH gemäß den Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes die Berechtigung, in der Obus-Werkstatt § 57a Begutachtungen durchzuführen, entzogen?

Der Salzburg Linien Verkehrsbetriebe GmbH wurde mit Bescheid vom 13.02.2024 die Ermächtigung zur Durchführung der wiederkehrenden Begutachtung gemäß § 57a KFG 1967 für die Fahrzeugklassen M2, M3, N2 und N3 am Standort Alpenstraße 91, Salzburg erteilt.

Im Zuge der Ausgliederung der Verkehrsbetriebe aus der Salzburger AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation hat diese zuvor ihre Ermächtigung für diesen Standort mit Wirkung ab 7.12.2023 zurückgelegt. Es gab keinen „Entzug“ der jeweiligen Ermächtigung.

Zu Frage 2:

- *Wurden weitere Konsequenzen, wie etwa der Ausschluss bestimmter geeigneter Personen von der Durchführung von § 57a-Begutachtungen oder Strafen nach dem Kraftfahrgesetz bzw. dem Eisenbahngesetz gezogen?*
- a) Wenn ja, welche und für wen?*
 - b) Wenn nein, warum nicht?*

Nachdem es keinen Widerruf/Entzug einer Ermächtigung gab, scheiden schon rein begrifflich „weitere Konsequenzen“ aus. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Zuge der Zurücklegung der Ermächtigung der Salzburg AG und vor Erteilung der Ermächtigung gegenüber der Salzburg Linien Verkehrsbetriebe GmbH routinemäßig eine aufsichtsbehördliche Überprüfung der Abwicklung der bisherigen wiederkehrenden Begutachtungen erfolgt ist. Dies ist der übliche Vorgang bei Rechtsformänderungen von gemäß § 57a KFG Ermächtigten.

Zu Frage 3:

- *Wie viele Begutachtungsplaketten wurden in den letzten sieben Jahren an die Werkstatt der Salzburger Obus-Remise ausgegeben?*

Zur Bezeichnung „Werkstatt der Salzburger Obus-Remise“ wird davon ausgegangen, dass es sich hierbei um den Standort Alpenstraße 91, Salzburg, handeln soll. Dies gilt auch für die weiteren Fragen, in denen diese Bezeichnung verwendet wird.

Laut Auskunft der für die Begutachtungsplakettenausgabe zuständigen Landespolizeidirektion Salzburg wurden im Bezugszeitraum 1.01.2017 bis zur Zurücklegung der Ermächtigung 1310 Begutachtungsplaketten an die Salzburg AG ausgegeben. An die Salzburg Linien Verkehrsbetriebe GmbH wurden 100 Begutachtungsplaketten ausgegeben (und von dieser auch der Endbestand an nicht verwendeten Plaketten bei der Salzburg AG übernommen).

Zu Frage 4:

- *Wie viele § 57a-Begutachtungsplaketten wurden laut der Begutachtungsplakettendatenbank durch die Werkstatt der Salzburger Obus-Remise in den letzten sieben Jahren ausgestellt? (Um eine Aufschlüsselung nach Obussen, Pkw und Lkw wird gebeten.)*

Für Omnibusse wurden 783, für PKW 478 und für LKW 10 Begutachtungsplaketten seit 1.01.2017 bis zur Zurücklegung der Ermächtigung durch die Salzburg AG ausgegeben. Während des Ermächtigungszeitraumes der Salzburg Linien Verkehrsbetriebe GmbH wurden bis zum 18.12.2024 98 Plaketten für Omnibusse ausgestellt.

Zu Frage 5:

- *Wie viele der an die Werkstatt der Salzburger Obus-Remise ausgegebenen § 57a-Begutachtungsplaketten sind noch vorrätig bzw. gab es einen – gegebenenfalls verdächtigen – „Schwund“ an ausgegebenen, aber nicht verwendeten Plaketten?*

Der Plakettenlagerstand laut Zentraler Begutachtungsplakettendatenbank zum 18.12.2024 weist bei der Salzburg Linien Verkehrsbetriebe GmbH 32 (noch) nicht verwendete Plaketten aus. Aufgrund der allgemeinen Recherchen und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der bei Frage 2 erwähnten Revision konnte kein „verdächtiger Schwund“ an Plaketten festgestellt werden.

Zu Frage 6:

- Liegen Hinweise vor, dass § 57a-Begutachtungsplaketten ohne entsprechende (vollständige) Begutachtungen ausgegeben wurden?
 - a) Falls ja, in wie vielen Fällen liegt ein solcher Verdacht vor?
 - b) Falls ja, welche Konsequenzen wurden aus diesem Verdacht generell und im Einzelfall gezogen?

Im Zuge der bei Frage 2 erwähnten Revision ergaben sich keine Hinweise, dass Begutachtungsplaketten ohne entsprechende Begutachtungen ausgegeben worden sind. Zur Vollständigkeit einer Begutachtung wird darauf hingewiesen, dass eine solche auch dann gegeben ist, wenn eine Begutachtung teilweise unrichtig durchgeführt wird (zB fehlerhafte Bedienung von Messgeräten) oder aus den festgestellten Ergebnissen die falschen Schlüsse gezogen werden.

Zu Frage 7:

- Gemäß § 57a Absatz 4 Kraftfahrgesetz hat der Ermächtigte über den Zustand eines ihm gemäß Abs. 1 vorgeführten Fahrzeuges vor Behebung allenfalls festgestellter Mängel ein Gutachten auf einem Begutachtungsformblatt auszustellen; das Gutachten ist eine öffentliche Urkunde. Eine Ausfertigung ist dem das Fahrzeug Vorführenden zu übergeben, eine zweite Ausfertigung des Gutachtens ist fünf Jahre lang aufzubewahren und den mit Angelegenheiten des Kraftfahrwesens befassten Behörden auf Verlangen vorzulegen.
Wurden die durch die Werkstatt der Salzburger Obus-Remise in den letzten sieben Jahren ausgestellten Gutachten von der zuständigen Behörde angefordert und überprüft?
 - a) Falls ja, wann und mit welchem Ergebnis?
 - b) Falls nein, warum nicht?

In Vorbereitung sowie im Zuge der bei Frage 2 erwähnten Revision wurden – wie generell bei Revisionen von gemäß § 57a KFG Ermächtigten – stichprobenartig die zuvor ausgestellten Gutachten gesichtet. Aufgrund der dabei gerade bei PKW-Begutachtungen anhand von gesichteten Gutachten festgestellten Unzulänglichkeiten wurden im Interesse der Qualitätssicherung seitens der kraftfahrrechtlichen Aufsichtsbehörde zusätzlich Vorladungen zur besonderen Überprüfung gemäß § 56 KFG bei den zuständigen Kraftfahrbehörden beantragt. In Folge dessen wurden 85 PKW, die zuvor von der Salzburg AG gemäß § 57a KFG wiederkehrend begutachtet worden waren, seitens des Landes neuerlich überprüft, wobei 17 Fahrzeuge Mängel aufwiesen, die für eine (weitere) Nachüberprüfung vorzuladen waren.

Laut Beurteilung des Sachverständigen seien die Mängel von denjenigen, die ursprünglich die wiederkehrenden Begutachtungen vorgenommen haben, nicht erkannt bzw. falsch beurteilt worden. Vor diesem Hintergrund wurden hinsichtlich der PKW-Begutachtungen aufsichtsbehördliche Festlegungen getroffen, die sich letztendlich im Umfang der der Salzburg Linien Verkehrsbetriebe GmbH erteilten Ermächtigung (für Fahrzeugklassen M2, M3, N2, N3; keine PKW) widerspiegeln.

Zu Frage 8:

- Von wem wurden die Zahlungen für § 57a Begutachtungen der Werkstatt der Salzburger Obus-Remise in den letzten sieben Jahren vereinnahmt?

Von der Salzburg Linien Verkehrsbetriebe GmbH wurde hiezu (freiwillig) mitgeteilt, dass „die Erlöse von den Salzburg AG bzw. der Salzburg Linien Verkehrsbetriebe GmbH vereinnahmt, versteuert und der Obus-Werkstätte als sonstige Erlöse zugebucht wurden.“

Zu Frage 9:

- Wurde der Landeshauptmann hinsichtlich der offenbar falschen § 57a-Begutachtungsplaketten auf Obussen auch in seiner Aufsichtsfunktion als Behörde gem. Eisenbahngesetz tätig?
- Falls ja, wann und in welcher Form?
 - Falls nein, warum nicht?

Die (kraftfahrrechtliche) Aufsichtsbehörde hat zum durch die gegenständliche Anfrage mitgeteilten Umstand, dass eine Kennzeichenverwechslung in einer auf einem O-Bus angebrachten Begutachtungsplakette stattgefunden habe, die Salzburg AG und die Salzburg Linien Verkehrsbetriebe GmbH befragt. Von dort wurde mitgeteilt, dass diese Verwechslung während der Fremdvergabe durch eine Dritt firma erfolgte.

Über die ZBD konnte dies nachvollzogen werden. Gegenüber der erwähnten Fremdfirma scheidet – unabhängig von einer allfälligen Relevanz – ein Tätigwerden der Eisenbahnbehörde mangels rechtlicher Zuständigkeit aus.

Leonore Gewessler, BA

